

Richtlinien zur Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im Bund Deutscher Philatelisten e.V.“

1. Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ArGe) /Forschungsgemeinschaft (FoGe) / Motivgruppe (MoGr)

- 1.1 Jedem, der beabsichtigt, eine neue Arbeitsgemeinschaft im BDPH e.V. zu gründen wird empfohlen, sich mit der Bundesstelle Forschung & Literatur des BDPH in Verbindung zu setzen.
- 1.2 Die **Bundesstelle Forschung & Literatur** berät bei der Vorbereitung der Neugründung einer Arbeitsgemeinschaft; sie gibt Hilfestellung bei der Erstellung einer Satzung, bei der Antragstellung zur Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im BDPH“ sowie in Fragen der Finanzierung.
Darüber hinaus unterstützt sie den potentiellen neuen Vorstand bei den Vorbereitungen zur Herausgabe eigener Mitteilungsblätter und gibt Hilfestellung bei der Außendarstellung in der Gründungsphase
- 1.3 Um die Gründung der neuen ArGe/FoGe/MoGr zu unterstützen, gibt die Bundesstelle Forschung & Literatur Hinweise über die vorgesehene Gründung einer neuen Arbeitsgemeinschaft an:
 - a) die Verbandsorgane *philatelie* und *Junge Sammler*
 - b) die BDPH-Homepage
 - c) die Fachorgane der Landesverbände im BDPH
 - d) die philatelistischen Fachzeitschriften in Deutschland und an die der Multilateralen Verbände.
- 1.4 Bei der Gründungsversammlung einer neuen Arbeitsgemeinschaft / Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe sollte der Entwurf einer Satzung vorliegen.
Die Anerkennung der „Richtlinien zur Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im BDPH“ sind vom Vorsitzenden der ArGe/FoGe/MoGr durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.5 Der ausgefüllte **Antrag auf Zuerkennung einer „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im BDPH“** ist der **Bundesstelle Forschung & Literatur** zuzuleiten.
- 1.6 Nach Unterzeichnung der BDPH-ArGe-Richtlinien und nach Vorlage der von der Gründungsversammlung der neuen ArGe/FoGe/MoGr beschlossenen Satzung wird seitens des BDPH e.V. eine Starthilfe von € 100,00 gewährt.

2. Voraussetzungen der Zuerkennung

- 2.1 Die ArGe/FoGe/MoGr erkennt in ihrer Satzung die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland an

2.2 Eine Satzung für die Leitung und die Mitglieder muss aus vereinsrechtlichen Gründen vorhanden sein. Sie ist der Bundesstelle Forschung & Literatur gleichzeitig mit den unterschriebenen BDPH-ArGe-Richtlinien zur Kenntnis zu geben.

2.3 Jedes Mitglied einer ArGe/FoGe/MoGr mit einem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland **muss nachweislich** über einen Landesverband des BDPH, über den Verband Philatelistischer Arbeitsgemeinschaften (VPhA) oder als Einzelmitglied Mitglied im BDPH sein.

Kann ein Mitglied einer der der Bundesstelle Forschung und Literatur angeschlossenen ArGe/FoGe/MoGr keine dieser Mitgliedschaften nachweisen und es möchte auch nicht entsprechend vermittelt werden, ist die ArGe/FoGe/MoGr verpflichtet, das Mitglied der BDPH-Geschäftsstelle zu melden, gemeinsam mit dem ArGe/FoGe/MoGr-Beitrag den aktuellen BDPH-Beitrag einzuziehen und diesen einmal jährlich bis spätestens 30.6. an den BDPH abzuführen.

Die ArGe/FoGe/MoGr-Mitglieder, die dem BDPH auf diesem direkten Wege gemeldet werden, erhalten eine von der BDPH-Geschäftsstelle vergebene Mitgliedsnummer und einen Mitgliedsausweis.

2.4 Die Geschäftsstelle organisiert die Zusendung der Verbandszeitschrift ***philatelie*** an diese Mitglieder, gemäß der Entscheidung des Mitgliedes in der Print- oder online-Version.

Adress-Korrekturen oder Kündigungen sind der BDPH-Geschäftsstelle von der ArGe/FoGe/MoGr umgehend mitzuteilen.

2.5 Für ausländische Mitglieder wird kein BDPH-Beitrag erhoben, soweit diese einem der FIP angeschlossenen nationalen Verband angehören. Der ArGe/FoGe/MoGr obliegt die Nachweispflicht. Diese Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Erhalt der Verbandszeitschrift ***philatelie***.

2.6 Eine Meldung über die Mitgliederstärke und über den aktuellen Jahresbeitrag einer jeden ArGe/FoGe/MoGr ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu erstellen und der Geschäftsstelle des BDPH in Bonn zuzuleiten (Anlage 1).

2.7 Der Arbeitsgemeinschaft wird empfohlen, sich bei einem Amtsgericht als eingetragener Verein ins Vereinsregister eintragen lassen.

2.8 Die Arbeitsgemeinschaft ist bereit, BDPH-Mitgliedern und anderen philatelistischen Organisationen Kenntnisse aus dem Bereich der Forschung und Literatur, ggf. gegen angemessene Kostenerstattung, zur Verfügung zu stellen.

2.9 Eine zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung des Arbeitsgebietes ist Bedingung. Für ein bereits bestehendes Arbeitsgebiet kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine zweite ArGe/FoGe/MoGr anerkannt werden.

2.10 Die Arbeitsgemeinschaften sind zu gegenseitiger Auskunft in Forschungsfragen verpflichtet.

- 2.11** Es muss mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederinformation in Form eines Mitteilungsblattes in gedruckter oder digitaler Form sichergestellt sein.
- 2.12** Die ArGe/FoGe/MoGr liefern dem BDPH zwei Exemplare aller Rundbriefe/Forschungsblätter kostenlos nach Erscheinen an die Bundesgeschäftsstelle. Diese beiden Exemplare sendet die Geschäftsstelle als sog. Pflichtexemplare an die Deutsche Bibliothek in Leipzig.
Darüber hinaus hat die ArGe/FoGe/MoGr die Möglichkeit, sich am Ankaufsangebot des BDPH entsprechend der jeweils gültigen Ankaufsrichtlinien zu beteiligen. (Siehe Punkt 3 dieser Zuerkennungsrichtlinien)
- 2.13** Die Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im BDPH e.V.“ erfolgt durch Beschluss des BDPH-Vorstandes. Der Leiter der Bundesstelle Forschung & Literatur informiert die neue ArGe/FoGe/MoGr über den Beschluss und unterzeichnet im positiven Fall von Seiten des BDPH die Zuerkennungsrichtlinien.
- 2.14** Bei Verweigerung der Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft / Motivgruppe im BDPH“ durch den BDPH-Vorstand kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Präsidenten des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der BV spätestens im Rahmen der nächsten darauf folgenden Sitzung.

3. Ankauf ArGe-Rundbriefe/Forschungsberichte

- 3.1** Auf Antrag haben die vom BDPH anerkannten Arbeits- und Forschungsgemeinschaften / Motivgruppen die Möglichkeit, sich dem Literatur-Ankauf des Bundes Deutscher Philatelisten anzuschließen.

Einschließlich der beiden kostenlosen Exemplare (siehe Punkt 2.12. dieser Richtlinien) kann die ArGe/FoGe/MoGr 9 Exemplare zum Ankaufspreis von maximal 100 € jährlich zur Verfügung stellen
- 3.2** Auch wenn die Selbstkosten für die gelieferten 9 Hefte die Ankaufserstattung von 100 € überschreiten sollten, ist die ArGe/FoGe/MoGr zur Lieferung sämtlicher bis zum Ende des Jahres erscheinenden Rundbriefe bzw. Forschungsblätter verpflichtet.
- 3.3** Die Rechnungsstellung für den Ankauf von 7 der zu liefernden 9 Exemplare an den BDPH kann
a) durch Beifügung einer Rechnung für die entsprechende Ausgabe oder
b) durch eine Gesamtrechnung bis spätestens **10. Dezember des betreffenden Jahres** erfolgen. Vorauszahlungen sind nicht möglich.
Später eingehende Rechnungen können nicht mehr bedient werden.

Der Rechnung an den BDPH ist eine Rechnungskopie der Druckerei beizufügen, bei der die Herstellung der Rundbriefe/Forschungsblätter erfolgte.
Porto für die Zusendung der Hefte an die BDPH-Geschäftsstelle kann nicht geltend gemacht werden.

3.4 Sonderschriften sind von dieser Vereinbarung nicht betroffen. Fördermittel für Sonderpublikationen können bis zu einer Höhe von 800 € bei der Bundesstelle Forschung beantragt werden (siehe Richtlinie zur Förderung von Sonderschriften).

4. Aberkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft /Motivgruppe im BDPH“

4.1 Der Aberkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft/Motivgruppe im BDPH“ obliegt dem Bundesvorstand auf Vorschlag des Leiters der Bundesstelle Forschung & Literatur.

4.2 Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes über den Entzug der Anerkennung des Titels „ArGe/FoGe/MoGr des BDPH e.V.“ kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten beim Präsidenten des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der BV spätestens im Rahmen der nächsten darauf folgenden Sitzung.

5. Schlussbestimmung

5.1 Änderungen der Richtlinien zur Zuerkennung des Titels „Arbeits- und/oder Forschungsgemeinschaft/Motivgruppe“ bedürfen der erneuten Gegenzeichnung der ArGe/FoGe/MoGr.

5.2 Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Vorstandes des BDPH zum 1.1.2015 in Kraft getreten.